

Verpackungsrichtlinien

1. Zweck der Verpackungsrichtlinie

Diese Verpackungsrichtlinie definiert verbindliche Anforderungen für die Verpackung von Sendungen, die im Rahmen der Transporte, die über die Online-Plattform simple transport abgewickelt werden. Ziel ist es, Schäden während des Transports zu vermeiden und eine reibungslose Abwicklung sicherzustellen. Die Verantwortung für eine geeignete und transportsichere Verpackung liegt grundsätzlich beim Absender.

2. Grundsätze der Transportverpackung

Die Verpackung muss den Anforderungen des Sammelgutumschlags genügen, bei dem die Ware mehrfach umgeschlagen und mit anderen Sendungen gemeinsam befördert wird. Deshalb gilt:

- Die Verpackung muss die Ware zuverlässig vor mechanischen Einwirkungen, Witterungseinflüssen und Kontamination schützen.
- Alle Packstücke müssen stapelbar, formstabil und in sich standfest sein.
- Die eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen belastbar sein.
- Verkaufs- oder Einzelhandelsverpackungen sind in der Regel nicht ausreichend.

3. Zulässige Verpackungsarten

Für die Beförderung im Sammelgutverkehr sind insbesondere folgende Verpackungsarten geeignet:

- Europaletten, Industriepaletten oder stabile Einwegpaletten in einwandfreiem Zustand.
- Gitterboxen oder Metallkonstruktionen bei sperrigen Gütern.
- Stabile Holzkisten, insbesondere für empfindliche oder wertige Ware.

- Kartons nur in Verbindung mit einer tragfähigen Palette und zusätzlicher Sicherung.
- Verpackungshilfen wie Stretchfolie, Umreifungsband, Kantenschutz und Antirutschmatten.

4. Verbotene Waren oder Verpackungsformen

Vom Transport ausgeschlossen sind Verpackungsformen, die nicht den Anforderungen an Transportsicherheit, Stapelbarkeit und Umschlagfähigkeit entsprechen. Dazu zählen:

- Überstehende oder überhängende Ladung z. B. Ware, die seitlich über die Palette hinausragt.
- Instabile oder beschädigte Paletten z. B. gebrochene Bretter, defekte Kufen.
- Nicht unterfahrbare Ladeeinheiten bei einem Gewicht > 30 kg z. B. Verpackungen ohne Paletten Basis oder Zugang für Gabelstapler.
- Verpackung ohne Kennzeichnung z. B. fehlende Adressetiketten, unklare Absender- oder Zielinformationen.

Vom Transport ausgeschlossen sind folgende Güter:

- Illegale Waren gemäß nationalem und internationalem Recht.
- Güter mit unmittelbarer Gefährdung für Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum.
- Verderbliche oder temperaturgeführte Waren.
- Schusswaffen, Munition und sonstige Waffen.
- E-Zigaretten, Spirituosen und Tabakwaren.
- Elektronische Geräte/Bauteile mit einem Gesamtwert über 100.000 € pro Sendung.
- Lebende Tiere.
- Pflanzen.
- Kunstgegenstände, Antiquitäten oder besonders hochwertige Güter
- Kraftfahrzeuge, Umzugsgüter sowie geborgene oder abgeschleppte Waren.

- Diebstahlgefährdetes Gut wie Valoren (z.B. Schmuck, Edelmetalle oder teure Unterhaltungselektronik).
- Gebrauchte Waren ohne dokumentierten Zustand (z.B. Vorschäden oder Gebrauchsspuren).

5. Besondere Hinweise für bestimmte Warengruppen

Einige Warengruppen erfordern besondere Verpackungslösungen:

- **Handbunde**, also Sendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 30 Kilogramm müssen nicht zwingend auf einer unterfahrbaren Ladeeinheit (z. B. Palette) bereitgestellt werden.
- **Unverbundene Einzelverpackungen** (z. B. lose Kartons auf einer Palette) gelten als einzelne Packstücke. Damit ein Transport erfolgen kann, muss jedes dieser Packstücke mit einem eigenen Versandlabel versehen werden und in der Transportanmeldung separat erfasst sein. Nur so ist eine ordnungsgemäße Abwicklung im Sammelgut möglich. Bitte beachten Sie: In dieser Form können maximal 10 Packstücke pro Sendung angenommen werden.
- **Langgut** (ab eine Länge von > 2,40 Meter) wie Rohre, Fahnenmasten oder Leisten muss grundsätzlich so verpackt werden, dass ein Durchbiegen, Verrutschen oder Herausfallen während des Transports ausgeschlossen ist. Dies wird in der Regel durch eine stabile Transportkiste aus Holz oder ein speziell dafür konstruiertes Gestell erreicht. Die Ware ist darin formschlüssig zu fixieren, sodass sie gegen seitliche Bewegungen, Schläge und Vibrationen geschützt ist. Zusätzlich ist auf eine gleichmäßige Lastverteilung und gegebenenfalls eine Polsterung an Kontaktstellen zu achten, um Beschädigungen durch Reibung oder Druck zu vermeiden.
- **Rollbare Güter** Maschinen oder Roller, müssen so verpackt werden, dass sie sich während des gesamten Transports nicht unbeabsichtigt bewegen oder verrutschen können. Besonders wichtig: Die Räder müssen während des Transports außer Funktion gesetzt werden, beispielsweise durch das Unterlegen von Holzbalken, Blockierkeilen oder vergleichbare Hilfsmittel. Nur so kann eine sichere Verladung im Sammelgut gewährleistet werden.

- › **Empfindliche oder stoßempfindliche Güter** wie Glas, Elektronik oder medizinische Geräte erfordern eine gepolsterte, stoßsichere Innenverpackung.
- › **Waren mit Flüssigkeitsinhalt** beispielsweise Motoren, Pumpen oder Aggregate müssen so verpackt und vorbereitet sein, dass während des gesamten Transports und Umschlags **kein Austritt von Flüssigkeiten** erfolgen kann. Ein Auslaufen würde umliegende Sendungen beschädigen und zu erheblichen Folgekosten führen. Es ist daher zwingend erforderlich, **bereits vor Übergabe der Ware sicherzustellen, dass alle Flüssigkeiten fachgerecht entleert, abgedichtet oder ausgelaufenes Restmaterial sicher aufgefangen wird**. Bitte beachten Sie zudem: Die transportierte Flüssigkeit darf nicht als Gefahrgut gemäß den geltenden Gefahrgutklassen eingestuft sein.

6. Kennzeichnung und Etikettierung

Jede Sendung muss eindeutig und gut sichtbar gekennzeichnet sein:

- › **Adressetiketten** (Labels) sind wetterfest und korrekt auf der Stirnseite der Verpackung anzubringen.
- › Zusätzliche **Warnhinweise** wie „Nicht stapeln“ oder „Hier ist oben“ sollen nur bei technischer Notwendigkeit verwendet werden.
- › Sofern ein **Lieferschein** vorhanden ist, darf dieser nicht separat dem Fahrer mitgegeben werden, sondern muss gut sichtbar und sicher direkt an der Ware befestigt sein.
- › Befindet sich der **Schwerpunkt** der Ware ungewöhnlich weit oben oder an einer nicht erkennbaren Stelle, muss dieser deutlich gekennzeichnet werden, um ein Umkippen während des Transportes oder des Umschlags zu vermeiden.
- › Weitere **Warenkennzeichnungen** zur Anbringung an Ihrer Ware stehen unter dieser Seite ([hier](#)) zum Download bereit.

7. Stapelbarkeit und Umschlagfähigkeit

Sammelgutsendungen werden auf Ladeeinheiten gebündelt, mehrfach umgeschlagen und häufig gestapelt. Deshalb gilt:

- Alle Packstücke müssen eine ausreichende **Stabilität** aufweisen.
- Überstehende Teile oder Lastschwerpunkte, die sich in großer Höhe oder außerhalb der Grundfläche der Palette befinden, sind zu vermeiden, da sie die Stabilität beim Umschlag und bei der Stapelung erheblich beeinträchtigen können.
- Jede Ladeeinheit mit einem Gewicht > 30 Kilogramm muss mit Hubwagen oder Gabelstapler unterfahrbar sein.

8. Sicherung der Ladung auf der Palette

Die Ware muss auf der Palette gegen Verrutschen und Umkippen gesichert werden:

- **Palettierte Ware muss transportsicher mit der Palette verbunden sein.**

Die Verbindung hat mithilfe gängiger Sicherungsmittel zu erfolgen, sodass ein Verrutschen, Kippen oder Herunterfallen während des Transports ausgeschlossen ist. Typische Hilfsmittel zur sicheren Befestigung sind unter anderem:

- Spann- oder Umreifungsbänder
 - Stretch- oder Schrumpffolie (nur in Kombination mit weiterer Fixierung)
 - Antirutschwinkel oder Kantenschoner mit Spannbändern
 - Holz- oder Metallleisten zur Fixierung schwerer Gegenstände
-
- Empfindliche Ecken und Kanten sind durch Kantenschutzprofile zu schützen.
 - Es dürfen nur intakte, tragfähige Paletten verwendet werden. Beschädigte oder instabile Paletten sind von der Verladung ausgeschlossen. Ein Palettentausch ist ausgeschlossen
 - Die Ware sollte idealerweise rundum etwa 1 cm kleiner als die Palette sein. So wird sichergestellt, dass sie beim Umschlag etwa beim Anstoßen an Bordwände oder Ladeflächen nicht beschädigt wird, gleichzeitig aber sicher auf der Palette steht und nicht verrutschen kann.

9. Haftung & Versicherung

Die Haftung der Spedition ist bei Schäden, die auf eine unzureichende Verpackung zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Deshalb gilt:

- Schäden durch mangelhafte Verpackung werden weder ersetzt noch erstattet.
- Der Abschluss einer zusätzlichen Transportversicherung wird insbesondere bei hochwertigen oder empfindlichen Gütern empfohlen.
- Weitere Vertragsbedingungen entnehmen Sie den AGB [hier](#).
- Die Versicherungsbedingungen finden Sie [hier](#).

10. Verpackungsbeispiele

Roller (motorisiert)

- **Falsch:** Der Roller wird ohne jegliche Sicherung und ohne Palette lose übergeben.
- **Richtig:** Der Roller ist vollständig mit Karton und stoßdämpfendem Kunststoffmaterial verpackt. Er steht auf einer stabilen Palette und ist mit dieser fest verbunden (z. B. mit Spanngurten oder Umreifungsband).

Langgut (z. B. Eisenstangen)

- **Falsch:** Die Stange wird unverpackt und lose versendet – ohne jegliche Fixierung oder Schutz.
- **Richtig:** Die Stange befindet sich in einer stabilen Verpackungsröhre oder einem Gestell. Sie ist so gesichert, dass sie nicht verrutschen kann und gegen Stöße geschützt ist.

Motorteile

- **Falsch:** Der Motor ist noch mit Öl verschmutzt und liegt lose in einer instabilen Holzkiste. Die Kiste weicht durch das Öl auf und droht auseinanderzufallen.

- **Richtig:** Der Motor wurde vor dem Versand fachgerecht gereinigt, sodass keine Flüssigkeiten austreten können. Er ist in einer passenden Transportkiste verpackt und mit Umreifungsbändern auf einer stabilen Palette befestigt.

Weitere Fragen?

Wenden Sie sich gerne über dieses Formular an unseren Support.